



Jugendordnung

Beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 28.10.1993
Geändert durch den außerordentlichen Verbandsjugendtag am 14.10.2008

Hamburger Baseball und Softball Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben / Ziele	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Verbandsjugendtag	3 - 4
§ 7 Verbandsjugendausschuss	4 - 5
§ 8 Rechnungsprüfung	5
§ 9 Wettkampfordnung/Spielordnungen	5
§ 10 Gültigkeit	5
§ 11 Änderungen der Jugendordnung	5 - 6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Name

1. Die Hamburger Baseball und Softball Jugend im Hamburger Baseball und Softball Verband e.V. (HBJ) ist die Jugendorganisation im Hamburger Baseball und Softball Verband e.V. (HBV). Sie ist Mitglied der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund (HSB).

§ 2 Grundsätze

1. Die HBJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die HBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HBV e.V. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
3. Die HBJ sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des Verbandes an der Verbandsarbeit.

§ 3 Aufgaben und Ziele

1. Die HBJ will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der HBJ sind die Jugendlichen der Baseball und Softball treibenden Vereine im HBV bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

§ 5 Organe

1. Die Organe der HBJ sind:
 - a. der Verbandsjugendtag,
 - b. der Verbandsjugendausschuss.

§ 6 Verbandsjugendtag

I. Zusammensetzung

1. Verbandsjugendtage sind das oberste Organ der Baseball und Softball Jugend. Sie bestehen aus je einem / einer Vertreter/in für Baseball und einen / einer Vertreter/in für Softball der Mitgliedsvereine des HBV und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

II. Aufgaben

1. Die Aufgaben sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.

- b. Festlegung der Richtlinien in der Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
 - c. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Verbandsjugendausschusses.
 - d. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - e. Entlastung des Verbandsjugendausschusses.
 - f. Wahl des Verbandsjugendausschusses.
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom Verbandsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag 1/3 der Mitgliedsvereine oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
 3. Der Verbandsjugendtag wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festzustellen ist.
 4. Die Vertreter (Baseball und Softball) der Mitgliedsvereine des HBV und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme. Die Mitgliedsvereine haben je angefangene 20 Mitglieder unter 21 Jahren im Baseball oder Softball je eine Stimme. (Berechnungsgrundlage sind die aktuellen OPASO Zahlen zum Zeitpunkt der Versammlung (aktueller Ausdruck)). Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht innerhalb des Vereins übertragen werden.
 5. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden (Jugendwart/in)
 - b. seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin
 - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d. einem Jugendvertreter, der zur Zeit der Wahl noch Jugendlicher ist
 - e. einer Jugendvertreterin, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche ist
 - f. der Ligaleitenden Stelle
2. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder sein Stellvertreter / Stellvertreterin sind Mitglieder des Präsidiums des HBV. Sie vertreten die Baseball und Softball Jugend des HBV auf dem Bundesjugendtag des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) und dem Jugendtag der Hamburger Sportjugend.

3. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt.
4. In den Verbandsjugendausschuss ist jeder, der Mitglied in einem Mitgliedsverein des HBV ist, wählbar.
5. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der HBV Satzung, der Jugendordnung und der HBV Ordnungen, sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des HBV verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
7. Der Verbandsjugendausschuss ist für alle Jugend Angelegenheiten des HBV zuständig.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendausschuss Arbeitsgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.
9. Der Verbandsjugendausschuss kann mit vorheriger Einwilligung des HBV Präsidiums einen hauptamtlichen Jugendsekretär einstellen, der alle anfallenden Aufgaben und Weisungen des Jugendausschusses erledigt und mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendausschusses und des Verbandspräsidiums teilnimmt.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung obliegt der Kassenprüfer des HBV.
2. Die Prüfer dürfen kein Amt im Verbandsjugendausschuss der Baseball und Softball Jugend ausüben.

§ 9 Wettkampfordnungen / Spielordnungen

1. Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Spielregeln, die DBV-Spielordnungen und die Durchführungsverordnung (DVO) des S/HBV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.
2. Jeder Verein mit einer ersten Mannschaft, ab der Verbandsliga (einschließlich) muss mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft (unter 21 Jahren) am Spielbetrieb teilnehmen.
Vereine, die diese Bestimmung nicht erfüllen, haben ein Bußgeld an die HBJ zu zahlen. Die Höhe dieses Bußgeldes wird durch den Verbandsjugendausschuss festgelegt.

§ 10 Gültigkeit

1. Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederung der Fachabteilungen der Vereine.

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag mit der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des HBV. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des HBV.
2. Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28. Oktober 1993 in Kraft.